

99080045000000, 99080045000000

Flüssigkeiten im Handgepäck der Fluggäste

Heruntergeladen am 18.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/211564661/L100038>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080045000000, 99080045000000
Leistungsbezeichnung I	Flüssigkeiten im Handgepäck der Fluggäste
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Luftverkehr (080)
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher	

Modul	Sachverhalt
Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	03.09.2014
Fachlich freigegeben durch	BMI, B3
Handlungsgrundlage	https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2009%3A091%3A0007%3A0013%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2010%3A055%3A0001%3A0055%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2013%3A077%3A0005%3A0007%3ADE%3APDF https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ%3AL%3A2013%3A077%3A0008%3A0011%3ADE%3APDF

Teaser

Volltext	<p>Für Abflüge innerhalb der Europäischen Union sowie in weiteren europäischen Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelten folgende Regelungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeiten, Gele und Aerosole (wie Kosmetik und Toilettenartikel, Gels, Pasten, Cremes, Lotionen, Gemische aus flüssigen und festen Stoffen, Parfums, Behälter unter Druck, Dosen, Wasserflaschen etc.), die nicht Medikament oder Spezialnahrung sind, dürfen nur in Behältnissen bis zu 100 ml im Handgepäck transportiert werden. • Diese Behältnisse müssen in einem transparenten, wiederverschließbaren Beutel mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1 Liter Inhalt - vollständig schließbar - verpackt sein. • Die Beutel von bis zu 1 Liter Inhalt müssen Sie selbst vor dem Abflug erwerben. Sie sind in vielen Supermärkten zum Beispiel als Gefrierbeutel erhältlich. • Der einsehbare Plastikbeutel ist getrennt vom übrigen Handgepäck bei der Kontrollstelle vorzulegen. • Medikamente sowie Spezialnahrung wie zum Beispiel Babynahrung dürfen Sie weiterhin im Handgepäck transportieren. Sie müssen nachweisen, dass Sie diese Medikamente und Spezialnahrung während des Fluges
----------	--

Modul	Sachverhalt
	<p>benötigen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüssigkeiten aus Duty-free-Einkäufen von jedem Flughafen und Flugzeug können Sie im Handgepäck transportieren. Voraussetzung ist, dass sich die Flüssigkeit in einem unbeschädigten, versiegelten Sicherheitsbeutel befindet. <p>Produkte und Beutel, die nicht den Maßgaben entsprechen, dürfen nicht mit im Handgepäck transportiert werden.</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • durchsichtiger, wiederverschließbarer Beutel, max. 1 Liter Fassungsvermögen • ggf. Medikamentennachweis
Voraussetzungen	
Kosten	keine
Verfahrensablauf	<p>Sie nehmen unaufgefordert alle Flüssigkeiten aus ihrem Gepäck und legen diese für die Luftsicherheitskontrolle vor. Das Sicherheitspersonal überprüft Flüssigkeiten, flüssige Medikamente und flüssige Spezialnahrungen mit einer besonderen Kontrolltechnik. Sollte die Ungefährlichkeit einer Flüssigkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden können, dürfen Sie diese Flüssigkeit nicht im Handgepäck mitnehmen.</p>
Bearbeitungsdauer	Die Kontrolle findet bei der allgemeinen Luftsicherheitskontrolle statt.
Frist	keine
weiterführende Informationen	<p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/Flyer-Sicherheitskontrolle-Fl%C3%BCssigkeiten.pdf;jsessionid=58679F630336837A305B5F648146CE40.2_cid295?__blob=publicationFile</p> <p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/01/luftsicherheit.html</p> <p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2014/Flyer-Sicherheitskontrolle-Fl%C3%BCssigkeiten.pdf;jsessionid=58679F630336837A305B5F648146CE40.2_cid295?__blob=publicationFile</p> <p>https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2014/01/luftsicherheit.html</p>

Modul

Sachverhalt

Hinweise

- Flüssigkeiten über 100 ml, die nicht Medikamente, Spezialnahrung oder Duty-free-Einkauf sind, dürfen Sie nicht im Handgepäck transportieren.
- Flüssigkeiten, Gels und Aerosole, die Sie nicht zwingend während Ihres Aufenthalts an Bord benötigen, sollten Sie nach Möglichkeit im aufzugebenden Gepäck unterbringen.

Rechtsbehelf

Kurztext

Für Abflüge innerhalb der Europäischen Union sowie in weiteren europäischen Ländern (Schweiz, Island, Norwegen) gelten folgende Regelungen zur Mitnahme von Flüssigkeiten im Handgepäck:

- Flüssigkeiten, Gele und Aerosole (wie Kosmetik und Toilettenartikel, Gels, Pasten, Cremes, Lotionen, Gemische aus flüssigen und festen Stoffen, Parfums, Behälter unter Druck, Dosen, Wasserflaschen etc.), die nicht Medikament oder Spezialnahrung sind, dürfen nur in Behältnissen bis zu 100 ml im Handgepäck transportiert werden.
 - Diese Behältnisse müssen in einem transparenten, wiederverschließbaren Beutel mit einem Fassungsvermögen von bis zu 1 Liter Inhalt - vollständig schließbar - verpackt sein.
 - Die Beutel von bis zu 1 Liter Inhalt müssen Sie selbst vor dem Abflug erwerben. Sie sind in vielen Supermärkten zum Beispiel als Gefrierbeutel erhältlich.
 - Der einsehbare Plastikbeutel ist getrennt vom übrigen Handgepäck bei der Kontrollstelle vorzulegen.
 - Medikamente sowie Spezialnahrung wie zum Beispiel Babynahrung dürfen Sie weiterhin im Handgepäck transportieren. Sie müssen nachweisen, dass Sie diese Medikamente und Spezialnahrung während des Fluges benötigen.
 - Flüssigkeiten aus Duty-free-Einkäufen von jedem Flughafen und Flugzeug können Sie im Handgepäck transportieren. Voraussetzung ist, dass sich die Flüssigkeit in einem unbeschädigten, versiegelten Sicherheitsbeutel befindet.
- Produkte und Beutel, die nicht den Maßgaben entsprechen, dürfen nicht mit im Handgepäck transportiert werden.

Ansprechpunkt

Bundesministerium des Innern

Modul

Sachverhalt

Bürger-Service
Graurheindorfer Straße 198
53117 Bonn, Stadt
Tel. : +49 228 99 681 0
E-Mail : buergerservice@bmi.bund.de
Öffnungszeiten:
Mo 07:00-20:00 Uhr
Di 07:00-20:00 Uhr
Mi 07:00-20:00 Uhr
Do 07:00-20:00 Uhr
Fr 07:00-20:00 Uhr

Zuständige Stelle

Formulare

Ursprungsportal

Flüssigkeiten im Handgepäck der Fluggäste
